

**Obergericht
des Kantons Bern**

Beschwerdekammer in
Strafsachen

**Cour suprême
du canton de Berne**

Chambre de recours pénale

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 25 321

Bern, 17. Juli 2025

Besetzung

Oberrichter Bähler (Präsident), Oberrichter Horisberger,
Oberrichter Gerber
Gerichtsschreiberin Beldi

Verfahrensbeteiligte

A. _____
a.v.d. Rechtsanwalt Dr. iur. B. _____
Beschuldigter/Beschwerdeführer



Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern
v.d. Leitender Staatsanwalt C. _____

Gegenstand

Verlängerung Untersuchungshaft

Strafverfahren wegen qualifizierter Widerhandlungen gegen das
Betäubungsmittelgesetz etc.

Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonalen Zwangsmass-
nahmengerichts vom 26. Juni 2025 (KZM 25 1331)

Erwägungen:

1. Die Kantonale Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt ein Strafverfahren gegen den Beschuldigten A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) wegen qualifizierter Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, Widerhandlungen gegen das Waffengesetz und Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz. Nachdem der Beschwerdeführer am 9. April 2025 angehalten worden war, ordnete das Kantonale Zwangsmassnahmengericht (nachfolgend: Zwangsmassnahmengericht) am 11. April 2025 Untersuchungshaft für eine Dauer von drei Monaten an (Verfahren KZM 25 822). Mit Entscheid vom 26. Juni 2025 verlängerte es die Untersuchungshaft um weitere sechs Monate, d.h. bis am 9. Januar 2026. Hiergegen reichte der Beschwerdeführer, amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. iur. B._____, am 7. Juli 2025 bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) Beschwerde ein und beantragte die Aufhebung des angefochtenen Entscheids sowie die unverzügliche Haftentlassung. Eventualiter seien geeignete und angemessene Ersatzmassnahmen anzuordnen, subeventualiter sei die Haft um höchstens drei Monate zu verlängern. Das Zwangsmassnahmengericht verzichtete am 9. Juli 2025 unter Verweis auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid auf eine Vernehmlassung. In ihrer delegierten Stellungnahme vom 11. Juli 2025 beantragte die Staatsanwaltschaft die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Mit Verfügung vom 14. Juli 2025 verzichtete die Verfahrensleitung der Beschwerdekammer auf die Anordnung eines zweiten Schriftenwechsels und wies darauf hin, dass allfällige abschliessende Bemerkungen innert zwei Tagen einzureichen seien. Am 15. Juli 2025 reichte der Beschwerdeführer Schlussbemerkungen ein.
2. Gemäss Art. 222 i.V.m. Art. 393 Abs. 1 Bst. c der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) können Entscheide über die Verlängerung der Untersuchungshaft durch die verhaftete Person mit Beschwerde angefochten werden. Zuständig ist die Beschwerdekammer (Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die Verlängerung der Untersuchungshaft unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 222 und Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.
- 3.
- 3.1 Die Untersuchungshaft setzt gemäss Art. 221 Abs. 1 StPO zunächst voraus, dass im Sinne eines allgemeinen Haftgrunds ein dringender Tatverdacht der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens besteht. Bei dessen Überprüfung bedarf es keiner erschöpfenden Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Beweisergebnisse. Zu prüfen ist vielmehr, ob aufgrund der bisherigen Untersuchungsergebnisse genügend konkrete Anhaltspunkte für ein Verbrechen oder Vergehen und eine Beteiligung der beschuldigten Person an dieser Tat vorliegen, die Strafbehör-

den somit das Bestehen eines dringenden Tatverdachts mit vertretbaren Gründen bejahen konnten. Im Haftprüfungsverfahren genügt dabei der Nachweis von konkreten Verdachtsmomenten, wonach das untersuchte Verhalten mit erheblicher Wahrscheinlichkeit die fraglichen Tatbestandsmerkmale erfüllen könnte (BGE 143 IV 316 E. 3.1 und 330 E. 2.1; Urteil des Bundesgerichts 7B_154/2023 vom 13. Juli 2023 E. 5.2).

- 3.2 Die Staatsanwaltschaft führt gegen den Beschwerdeführer sowie D._____, E._____ und F._____ eine Strafuntersuchung wegen des Verdachts der qualifizierten Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz. Vorgeworfen wird damit ein Verbrechen. Dem angefochtenen Entscheid und den Haftakten, insbesondere dem Haftantrag vom 10. April 2025 und dem Ermittlungsbericht der Kantonspolizei Bern vom selben Tag (beides in den Akten KZM 25 822; soweit nachfolgend nicht anders gekennzeichnet, befinden sich erwähnte Aktenstellen in diesen Akten]), lässt sich entnehmen, dass anlässlich der Anhaltungen des Beschwerdeführers am 28. Januar 2021 und von D._____ am 23. Oktober 2020 deren Mobiltelefone sichergestellt worden sind, wobei – nicht zuletzt auch aufgrund der auf dem Sperrbildschirm festgestellten SkyECC-Nachrichten – die Vermutung aufgekommen ist, dass diese mit der Software SkyECC aufgesetzt sind. Per internationaler Rechtshilfe wurden in der Folge die entsprechenden Datenpakete erhältlich gemacht und analysiert. Dabei sollen gemäss Ausführungen der Staatsanwaltschaft im Haftantrag vom 10. April 2025 eine grosse Anzahl von Chats zwischen verschiedenen Benutzern festgestellt worden sein, in welchen über den Handel mit grossen Mengen an Betäubungsmitteln kommuniziert worden sei (vgl. zu den Benutzern und Pin-Zuordnungen die Übersicht im Haftantrag vom 10. April 2025 S. 3 oben). Ausserdem habe der SkyECC-Pin «G._____» aufgrund verschiedener Nachrichten, namentlich zu seinem Range Rover, zum Geburtstag seines Sohns und zu einer Hausdurchsuchung am 23. Dezember 2020 bei seinem Nachbarn, dem Beschwerdeführer zugeordnet werden können.

Am 20. Februar 2025 wurden D._____, E._____ und F._____ verhaftet. Die Verhaftung des Beschwerdeführers erfolgte am 10. April 2025. In der Folge bestritt der Beschwerdeführer die gegen ihn erhobenen Vorwürfe der qualifizierten Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz. Nachdem er bezüglich des mit SkyECC aufgesetzten Mobiltelefons zunächst geltend gemacht hatte, er habe dieses erst am Tag seiner Verhaftung resp. kurz vor der Verhaftung erhalten und dieses (bzw. SkyECC) nicht gebraucht (delegierte Einvernahme [nachfolgend: EV] vom 9. April 2025 Z. 384-387; EV Hafteröffnung vom 9. April 2025 Z. 95 f.), machte er anlässlich seiner Einvernahme vom 12. Juni 2025 in Bezug auf den Erhalt des Mobiltelefons sowie die Zuordnung des Pins «G._____» gewisse Zugeständnisse. So habe er das fragliche Telefon kurz vor seiner Anhaltung vom Ex-Freund seiner Schwester erhalten, bevor dieser nach Serbien gefahren sei. Er habe es dann an seine Schwester übergeben, welche es gebraucht und anschliessend ihm wieder zurückgegeben habe, wobei er die Anweisung erhalten habe, es zu verstecken. Auf Vorhalt verschiedener Chats, die die Zuordnung des Pins «G._____» an den Beschwerdeführer erlauben, meinte der Beschwerdeführer, es könne sein, dass er ab zu etwas Marihuana und Koks vom Ex-Freund seiner Schwester erhal-

ten habe; meistens habe der Ex-Freund die Chats geführt (zum Ganzen: Protokoll der delegierten EV vom 12. Juni 2025 Z. 217-246 [Akten KZM 25 1331]).

- 3.3 Die Strafverfolgungsbehörden werfen dem Beschwerdeführer vor, im Zeitraum vom 14. Mai 2020 bis 23. Januar 2021 Handel mit mindestens 93.7 Kilogramm Kokaingemisch, 2 Kilogramm Speed und 500 Gramm Crystal Meth betrieben zu haben. Dabei soll er regelmässig Kokain im Kilobereich von D._____ und der «H._____», bestehend aus E._____, F._____ und I._____, bezogen haben. Gestützt auf die aus der Auswertung der SkyECC-Daten und aus den Überwachungsmassnahmen gewonnenen Erkenntnissen ist nicht zu beanstanden, dass die Strafverfolgungsbehörden den SkyECC-Pin «G._____» dem Beschwerdeführer zugeordnet haben und das entsprechend aufgesetzte und beim ihm sichergestellte Mobiltelefon mutmasslich von ihm benutzt worden war. Seine anderslautenden Aussagen anlässlich der aktenkundigen Einvernahmen finden zumindest derzeit keine Stütze in den Akten. Dementsprechend hat das Zwangsmassnahmengericht den dringenden Tatverdacht der qualifizierten Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz zu Recht bejaht. Dieser wird im vorliegenden Haftverfahren vom Beschwerdeführer denn auch zu Recht nicht in Abrede gestellt. Soweit er im Zusammenhang mit der SkyECC-Kommunikation auf allenfalls mögliche Verwertungsfragen hinweist, hält er selber und zutreffend fest, dass deren allfällige Klärung dem Sachrichter vorbehalten ist. Im Haftprüfungsverfahren reicht es aus, wenn die Verwertbarkeit der Beweismittel, welche den Tatverdacht begründen, nicht zum Vornherein als ausgeschlossen erscheint (Urteil des Bundesgerichts 1B_94/2022 vom 18. März 2022 E. 4.1). Von dem ist vorliegend auszugehen, zumal der Beschwerdeführer nichts Gegenteiliges substantiiert vorbringt und für die Beschwerdekammer keine offensichtlichen Hinweise erkennbar sind, welche von vornherein einer Verwertung entgegenstünden.
4. Neben dem dringenden Tatverdacht setzt die Untersuchungshaft einen besonderen Haftgrund im Sinne von Art. 221 Abs. 1 Bst. a-c oder 1^{bis} StPO voraus. Das Zwangsmassnahmengericht stützt sich auf den besonderen Haftgrund der Fluchtgefahr nach Art. 221 Abs. 1 Bst. a StPO.
- 4.1 Fluchtgefahr liegt gemäss Art. 221 Abs. 1 Bst. a StPO vor, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass sich die beschuldigte Person durch Flucht der Strafverfolgung oder der zu erwartenden Sanktion entzieht. Im Vordergrund steht dabei eine mögliche Flucht ins Ausland, denkbar ist aber auch ein Untertauchen im Inland (BGE 143 IV 160 E. 4.3; Urteile des Bundesgerichts 7B_365/2024 vom 16. April 2024 E. 3.2, 7B_200/2024 vom 8. März 2024 E. 3.2.1 und 7B_1001/2023 vom 8. Januar 2024 E. 3.2, auch zum Folgenden). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts darf die Schwere der drohenden Sanktion als ein Indiz für Fluchtgefahr gewertet werden. Sie genügt jedoch für sich allein nicht, um einen Haftgrund zu bejahen. Vielmehr müssen die konkreten Umstände des betreffenden Falls, insbesondere die gesamten Lebensverhältnisse der beschuldigten Person, in Betracht gezogen werden (BGE 145 IV 503 E. 2.2, 143 IV 160 E. 4.3 und 125 I 60 E. 3a; je mit Hinweisen). So ist es zulässig, ihre familiären und sozialen Bindungen, ihre berufliche Situation und Schulden sowie Kontakte ins Ausland und Ähnliches mitzubearbeiten, ebenso besondere persönliche Merkmale (wie z.B. eine Tendenz

zu überstürzten Aktionen, ausgeprägte kriminelle Energie usw.), die auf eine Fluchtneigung schliessen lassen können (FORSTER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 5 zu Art. 221 StPO; BGE 145 IV 503 E. 2.2 und 143 IV 160 E. 4.3; Urteile des Bundesgerichts 7B_577/2024 vom 6. Juni 2024 E. 3.1 und 1B_5/2023 vom 23. März 2023 E. 2.4; je mit Hinweisen). Bei einer Person ausländischer Nationalität sind ferner der Aufenthaltsstatus, die Anwesenheitsdauer in der Schweiz und die familiären Beziehungen von Bedeutung. Wer im Fall einer Haftentlassung von den Migrationsbehörden ausgewiesen wird, dürfte kaum mehr einen Anlass sehen, sich weiterhin dem Verfahren zu stellen, selbst wenn er eigentlich die Schweiz gar nicht verlassen will. Ein gewichtiges Indiz für Fluchtgefahr stellen auch unklare Wohn- und Arbeitsverhältnisse dar (FREI/ZUBERBÜHLER ELSÄSSER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 17 zu Art. 221 StPO).

- 4.2 Der Beschwerdeführer besitzt die Schweizer Staatsbürgerschaft, ist in J. _____ (Ortschaft) geboren und aufgewachsen und hat hier seine Familie, einschliesslich minderjähriger Kinder. Ungeachtet dessen bejahte das Zwangsmassnahmengericht im angefochtenen Entscheid unter Verweis auf seine im Haftanordnungsentscheid vom 11. April 2025 genannten Umstände eine erhebliche Fluchtgefahr. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der im Falle einer Verurteilung drohenden langjährigen Freiheitsstrafe, seiner doppelten Staatsbürgerschaft, der serbischen Sprachkenntnisse, der Liegenschaften in Serbien, der mutmasslich ins Ausland verbrachten Geldbeträge sowie angesichts seiner derzeitigen Arbeitslosigkeit und der vor der Verhaftung erfolgten Trennung von seiner Partnerin. Die vom Beschwerdeführer dagegen vorgebrachten Einwände verwarf es resp. erachtete diese nicht als derart gewichtig, dass sie die Fluchtgefahr in haftrelevantem Mass verringern könnten. Dem schliesst sich die Beschwerdekammer – wie nachfolgend aufgezeigt wird – vollumfänglich an. Auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren vermögen die Argumente des Beschwerdeführers (insbesondere die geltend gemachte Verwurzelung in der Schweiz, die Beziehung zu seiner Partnerin und seinen minderjährigen Kindern, der fehlende serbische Pass, ungenügende Sprachkenntnisse, das Fehlen relevanter Beziehungen ins Ausland, die Bedrohungssituation in Serbien und die laufende medizinische Behandlung) die vom Zwangsmassnahmengericht bejahte erhebliche Fluchtgefahr nicht in haftrelevanter Weise zu reduzieren.

4.3

- 4.3.1 Auch wenn der Beschwerdeführer die Schweizer Staatsbürgerschaft besitzt und ihm somit keine Landesverweisung droht, besteht aufgrund der Höhe der im Verurteilungsfall drohenden Freiheitsstrafe trotzdem ein grosser Anreiz, sich der Strafverfolgung und der Strafe zu entziehen. Ohne der Strafzumessung durch das Sachgericht vorgreifen zu wollen, kann an dieser Stelle mit Verweis auf SCHLEGEL/JUCKER (Kommentar zum Betäubungsmittelgesetz sowie zu Bestimmungen des StGB und OBG mit weiteren Erlassen, 4. Auflage 2022, N. 45 zu Art. 47 StGB) festgehalten werden, dass bei einem Schuldspruch aufgrund der enormen Betäubungsmittelmengen eine Strafe im deutlich oberen Bereich des Strafrahmens von einem bis 20 Jahren Freiheitsstrafe zu erwarten ist. Auch wenn die drohende Sank-

tion nur als Indiz für die Fluchtgefahr zu werten ist, ist dieses vorliegend immerhin als sehr stark einzuschätzen.

- 4.3.2 Die Beschwerdekammer erkennt nicht, dass der in J. _____ (Ortschaft) geborene Beschwerdeführer hier aufgewachsen ist, seine Familie in der Schweiz lebt und er Vater von zwei minderjährigen Kindern ist (geb. 2012 und 2020; zum Ganzen: EV Hafteröffnung vom 9. April 2025 Z. 58 f. und delegierte EV vom 28. Januar 2021 Z. 461). Somit darf von einer Verwurzelung in der Schweiz gesprochen werden. Ungeachtet dessen sind diverse in der Person des Beschwerdeführers begründete Faktoren auszumachen, die die Fluchtneigung erhöhen. So besitzt er nebst der schweizerischen auch die serbische Staatsbürgerschaft (delegierte EV vom 9. April 2025 Z. 248 und EV Hafteröffnung vom 9. April 2025 Z. 49 f.; ferner delegierte EV vom 28. Januar 2021 Z. 126 f., wonach er anlässlich der Anhaltung im Besitz einer serbischen Identitätskarte war). Aus dem Umstand, dass er derzeit über keinen gültigen serbischen Pass mehr verfügen soll, kann der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten ableiten, zumal sich ein Pass oder ein vorläufiges Reisedokument bei der entsprechenden Botschaft beschaffen lässt. Ob dies – wie von der Staatsanwaltschaft vorgebracht – relativ einfach oder – wie vom Beschwerdeführer geltend gemacht – bürokratisch mühselig wäre, ist nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Ausschlaggebend ist, dass die Beschaffung eines serbischen Passes möglich ist. Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers fällt die Tatsache einer möglichen Wiedererlangung eines serbischen Passes somit sehr wohl fluchterhöhend ins Gewicht.

Festzuhalten ist weiter, dass Serbien dem Beschwerdeführer nicht fremd ist, hat er dort doch schon Ferien verbracht (EV Hafteröffnung vom 9. April 2025 Z. 68). Ausserdem ist er der serbischen Sprache ausreichend mächtig, um sich in Serbien verständigen zu können. Wenn er heute geltend macht, nur noch «etwas» Serbisch zu sprechen (EV Hafteröffnung vom 9. April 2025 Z. 46), da er die serbische Sprache, die er ihm Jahr 2021 – nebst Deutsch – noch als Muttersprache bezeichnet hat (EV Hafteröffnung vom 29. Januar 2021 Z. 49 f.), aufgrund angeblich fehlender stabiler Beziehung zu diesem Land im Verlauf seines Lebens weitgehendst verlernt haben will, ist ihm zu entgegnen, dass er bei seiner Aussage im 2021 bereits 32 Jahre alt gewesen ist. Wie die Staatsanwaltschaft zutreffend geltend macht, ist in diesem Alter von einer gefestigten Sprachkenntnis auszugehen, welche nicht über eine Zeitspanne von vier Jahren (bis zur Hafteröffnung am 9. April 2025) so weit verlernt wird, dass eine Verständigung in der vormals als Muttersprache bezeichneten Sprache nicht mehr problemlos möglich wäre. Selbst wenn der Sprachgebrauch des Beschwerdeführers in den letzten Jahren abgenommen haben sollte, lässt sich eine bereits erlernte Sprache jedenfalls schnell wieder auffrischen. Soweit er in seinen Schlussbemerkungen vorbringt, dass die Staatsanwaltschaft die Bezeichnung von Serbisch als Muttersprache missverstanden habe und – unter Verweis auf Wikipedia – «Muttersprache» einzig eine vom Sprecher in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht erlernte Sprache bedeute, ist ihm zu entgegnen, dass daraus mitnichten abgeleitet werden kann, er könnte sich nicht mehr in serbischer Sprache verständigen. Abgesehen davon, dass «Muttersprache» meist im Sinne von «Erstsprache» verstanden wird, ist mit diesem Begriff in der Regel eine allgemeine Vorstellung verbunden, dass die Muttersprache die Sprache ist, die ein

sich verbal ausdrückendes Individuum (Muttersprachler) am besten beherrscht (vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Muttersprache#:~:text=Der%20Duden%20definiert%20Muttersprache%20als,und%20prim%C3%A4r%20im%20Sprachgebrauch%5D>

%20; auch mit Verweis auf Definition gemäss Duden: Sprache, die ein Mensch als Kind (von den Eltern) erlernt [und primär im Sprachgebrauch] hat.). Dass der Beschwerdeführer im Jahr 2021 Serbisch – nebst Deutsch – noch als Muttersprache bezeichnet hat, kann nicht anders gedeutet werden, als dass er zumindest damals Serbisch neben Deutsch im Alltag verwendet hat. Dies braucht jedoch nicht abschliessend abgeklärt zu werden, zumal er nicht abstreitet, heute noch «etwas Serbisch» zu sprechen resp. sich «in einfachen Worten auf Serbisch unterhalten» zu können. Dies reicht aus, um sich in Serbien zurechtzufinden. Die Sprachkenntnisse dürften sich bei Gebrauch vor Ort relativ rasch verbessern.

Zusätzlich zum bereits erwähnten Auslandsbezug ist aktenkundig, dass der Beschwerdeführer im Jahr 2018 Inhaber einer Shisha-Bar in Bosnien gewesen ist (delegierte EV vom 11. Februar 2021 Z. 190 f.). Seine in der Schweiz lebenden Eltern besitzen ausserdem ein Haus in Serbien, das von ihnen genutzt wird, wenn sie sich in Serbien aufhalten (EV Hafteröffnung vom 9. April 2025 Z. 77-81). Angesichts dessen und der Tatsache, dass der Beschwerdeführer seinem Job als Autoaufbereiter auch im Ausland resp. in Serbien nachgehen könnte, darf davon ausgegangen werden, dass er sich in Serbien gut zurechtfinden würde und aufgrund seines Alters – er ist Mitte dreissig – problemlos Fuss fassen und Kontakte knüpfen könnte. Der Einwand, wonach er zu seiner in Bosnien lebenden Tante keinen Kontakt habe, ist somit nicht weiter von Relevanz. Hinzu kommt, dass nicht ausgeschlossen ist, dass der Beschwerdeführer selbst über Vermögenswerte im Ausland, insbesondere in Serbien, verfügt. Immerhin ist – sollten sich die Vorwürfe gegen ihn erhärten lassen – aufgrund der enormen Betäubungsmittelmengen von einem beträchtlichen Deliktserlös auszugehen. Derzeit ist aufgrund der Aktenlage nicht ausgeschlossen, dass der Beschwerdeführer selber ein Haus in Serbien bauen liess und in der Vergangenheit CHF 200'000 ins Ausland verbracht haben könnte (vgl. Vorhalt der SkyECC-Chats zwischen «G._____» [mutmasslich der Beschwerdeführer] und «K._____» [mutmasslich F._____] vom 19. November 2020 und 9. Dezember 2020 [delegierte EV 9. April 2025 Z. 482-490 und Z. 525-536]). Die letztgenannten Indizien finden ihre Stütze in SkyECC-Chats und können aufgrund der nicht zu beanstandenden Zuordnung des Pins «G._____» an den Beschwerdeführer entgegen seinen Ausführungen nicht als rein spekulativ bezeichnet werden.

Zum Nachteil des Beschwerdeführers resp. fluchterhöhend fällt weiter der Umstand ins Gewicht, dass Serbien seine Staatsangehörigen nicht ausliefert (vgl. den entsprechenden Vorbehalt von Serbien zu Art. 6 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens [SR 0.353.1]; abrufbar unter: <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list?module=declarations-by-treaty&numSte=024&codeNature=0>).

- 4.3.3 Auch wenn zutreffen mag, dass der Beschwerdeführer eine enge Beziehung zu seinen hier integrierten Kindern hat und diese im Falle einer Flucht nicht ins Aus-

land mitnehmen würde, vermag dies die Fluchtgefahr nicht in relevantem Mass zu beeinflussen. Die Beziehung zu ihnen sowie zu seinen Eltern und zu L. _____, von welcher er sich vor der Verhaftung (den Angaben des Beschwerdeführers zufolge angeblich nur vorübergehend, da sie sich wieder versöhnt hätten) getrennt hat (vgl. delegierte EV vom 9. April 2025 Z. 201 ff., wonach sein Auszug aus der Wohnung bevorgestanden habe), kann – wie das Zwangsmassnahmengericht richtigerweise festhält – ohne Weiteres mittels elektronischer Kommunikationsmittel auch von Serbien aus aufrechterhalten werden, zumal der Kontakt bei einem Verbleib in der Schweiz aufgrund der drohenden langjährigen Freiheitsstrafe ohnehin stark eingeschränkt wäre. Mit der Staatsanwaltschaft kann weiter anhand der bisherigen Besuche während der Untersuchungshaft nicht beurteilt werden, ob der Beschwerdeführer wieder mit seiner ehemaligen Lebenspartnerin L. _____ zusammen ist oder ob diese den Gefängnisbesuchen einzig zum Wohle der Kinder beiwohnt. Sofern die Beziehung tatsächlich wieder aufgenommen worden sein sollte, vermag auch sie an der Fluchtneigung des Beschwerdeführers jedoch nichts zu ändern, zumal L. _____ und die Kinder mit dem Beschwerdeführer nicht nur über elektronische Kommunikationsmittel in Kontakt treten, sondern ihn im Falle einer Flucht auch im Ausland besuchen könnten. Auch wenn der Beschwerdeführer eine Flucht mit Blick auf seine Kinder nicht leichtfertig in Angriff nehmen dürfte (immerhin müsste er bis zum Eintritt der Verjährung viele Jahre im Ausland verweilen), ist angesichts der Gesamtumstände derzeit von der konkreten Möglichkeit einer Flucht auszugehen. Zwar trifft zu, dass der Beschwerdeführer hier im Rahmen des Strafvollzugs seine Kinder regelmässig sehen könnte. Der Umgang mit ihnen wäre jedoch – mehrere Jahre – stark eingeschränkt. Anders sähe es in Serbien aus, wenn die Kinder ihn dort während ihrer Ferien besuchen würden. Dort stünde – während ein paar Wochen im Jahr – einem relativ freien Familienleben nichts entgegen. Dass der Beschwerdeführer im Falle der Strafverbüssung in ein paar Jahren Ausgänge und Urlaube gewährt erhalten könnte, ist derzeit nicht von Relevanz, zumal seine Kinder dann bereits im Teenageralter (oder älter) sein dürften und damit fraglich ist, wieviel Familienzeit tatsächlich noch gelebt würde. Betreffend die Beziehung zu seinen Eltern und seinem Bruder ist schliesslich ebenfalls nichts Fluchtminimierendes auszumachen. Der Beschwerdeführer führte insoweit aus, dass mit den Eltern ein Chaos sei und es mit dem Bruder nicht gut gehe (delegierte EV vom 9. April 2025 Z. 202 f.). Davon, dass diese ihn an einer Flucht hindern könnten, ist damit ebenfalls nicht auszugehen.

- 4.3.4 Soweit sich der Beschwerdeführer auf seine (angebliche) laufende medizinische Behandlung beruft, ist ihm entgegenzuhalten, dass seine geltend gemachten Leistenbrüche und Darmentzündung ebenso wenig belegt sind wie das Vorbringen, dass er sich einer weiteren Operation unterziehen müsste (vgl. delegierte EV vom 9. April 2025 Z. 193 ff. und 213 ff.; EV Hafteröffnung vom 9. April 2025 Z. 20 f.). Zudem ist, wenn auch nicht flächendeckend und im Standard mit der Schweiz vergleichbar, eine medizinische Behandlung in Serbien ebenfalls möglich (vgl. Reisehinweise für Serbien, abrufbar unter: <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/vertretungen-und-reisehinweise/serbien/reisehinweise-fuer-serbien.html#edab94915>). Der Beschwerdeführer substantiiert keine ernsthafte Erkrankung, welche in Serbien nicht behandelbar wäre. Seine Krankheitsgeschichte kann er auch

den Ärzten vor Ort darlegen. Die geltend gemachten gesundheitlichen Probleme stellen somit kein Fluchthindernis dar.

- 4.3.5 Der Beschwerdeführer bringt weiter konkrete Sicherheitsbedenken im Falle einer Rückkehr nach Serbien vor (vgl. auch EV Hafteröffnung vom 9. April 2025 Z. 68-76). Er werde dort aufgrund eines Gerichtsfalls aus den Jahren 2012/2013 verfolgt und wolle seinen Kindern ein Aufwachsen ohne Vater ersparen. Dieses Vorbringen ist jedoch in keiner Weise näher ausgeführt oder in irgendeiner Art belegt, weshalb der Beschwerdeführer daraus nichts für sich abzuleiten vermag (vgl. dazu auch die zutreffenden Ausführungen im Haftantrag vom 10. April 2025 [Ziff. 4.1] sowie im Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts vom 11. April 2025 [Ziff. 17]). Angesichts der Tatsache, dass der Beschwerdeführer (resp. «G._____») gemäss SkyEcc-Chats im Jahr 2020 scheinbar ein Haus in Serbien bauen liess und deshalb beabsichtigt hatte, für ein paar Tage nach Serbien zu gehen, könnte ein allfälliges Gefahrenpotential jedoch ohnehin nicht als hoch eingestuft werden. Zudem wäre eine Flucht ja nicht nur nach Serbien, sondern auch ins benachbarte Bosnien und Herzegowina möglich, zumal er dort schon eine Bar betrieben hat. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer anlässlich der delegierten Einvernahme vom 9. April 2025 geltend machte, aufgrund einer Sache aus den Jahren 2012/2013 auch in der Schweiz bedroht und in Oensingen verprügelt worden zu sein, weshalb er sich vor ca. einem Jahr eine Schusswaffe gekauft habe (dort Z. 81-88).
- 4.3.6 Schliesslich wendet der Beschwerdeführer gegen die Annahme von Fluchtgefahr ein, dass er nach der Haftentlassung 2021 keine Anstalten getroffen habe, das Land zu verlassen, obwohl sämtliche vom Zwangsmassnahmengericht angeführten Indizien bereits damals bekannt gewesen seien. Auch insoweit kann ihm nicht gefolgt werden. Die Staatsanwaltschaft weist in diesem Zusammenhang zutreffend darauf hin, dass die Datenpakete zu den SkyECC-Pins erst zwischen dem 26. Mai 2021 und dem 1. Februar 2022 von Europol über das Bundesamt für Polizei (fed-pol) für die Kantonspolizei Bern erhältlich gemacht werden konnten und anschliessend in einem aufwändigen Verfahren mit zahlreichen Übersetzungen ausgewertet wurden. Zum Zeitpunkt seiner ersten Verhaftung anfangs 2021 wurden dem Beschwerdeführer zwar auch bereits Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz vorgeworfen. Diese bezogen sich indes auf einen weit geringeren Umfang als jetzt. Der Einvernahme anlässlich der Hafteröffnung vom 29. Januar 2021 sowie der damaligen delegierten Einvernahme vom 28. Januar 2021 kann entnommen werden, dass bei D._____ 3 Kilogramm Kokain sichergestellt worden seien, wobei dem Beschwerdeführer vorgehalten wurde, mit diesem in Kontakt gestanden zu sein und selbst 400 Gramm Kokaingemisch, 1000 Gramm Amphetamingemisch und 1000 Pillen Ecstasy verkauft zu haben (EV Hafteröffnung vom 29. Januar 2021 Z. 75; delegierten EV vom 28. Januar 2021 Z. 322-341, Z. 438-440 und Z. 561-567). Die Auswertung der SkyECC-Daten führte nun dazu, dass gegen den Beschwerdeführer neu der dringende Verdacht besteht, sich in der Zeit vom 14. Mai 2020 bis 23. Januar 2021 der qualifizierten Wiederhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz durch den Handel mit mindestens 93.7 Kilogramm Kokaingemisch, 2 Kilogramm Speed und 500 Gramm Crystal Meth strafbar gemacht zu haben. Es mag zutreffen, dass der Beschwerdeführer aus den Medien Kenntnis davon hatte, dass sich die Strafverfolgungsbehörden Zugang zu den mittels SkyECC

verbreiteten Inhalten verschaffen können. Er konnte jedoch nicht wissen, ob und in welchem Umfang die Strafverfolgungsbehörden tatsächlich auf *seine* Kommunikation zugreifen würden resp. können. Somit ist unerheblich, dass der Beschwerdeführer gewusst hat, was er in den SkyECC-Chats geschrieben hat und – soweit mutmassliche Drogengeschäfte betreffend – die entsprechende Kommunikation ihn im Falle des Erhältlichmachens durch die Strafverfolgungsbehörden belasten würde. Gestützt auf die ihm nun vorgeworfene (weitaus) grössere Drogenmenge droht dem Beschwerdeführer im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung eine Freiheitsstrafe von zumindest mehreren Jahren bzw. eine Strafe im deutlich oberen Bereich des Strafrahmens. Die Ausgangslage heute präsentiert sich demnach anders als im Jahr 2021, so dass der Beschwerdeführer aus dem Umstand, dass er nach seiner Haftentlassung im Jahr 2021 nicht untergetaucht oder geflohen ist, nichts zu seinen Gunsten ableiten kann.

- 4.3.7 Nachteilig für den Beschwerdeführer wirkt sich auch dessen bereits vor der (aktuellen) Inhaftierung bestehende Arbeitslosigkeit aus (delegierte EV vom 9. April 2025 Z. 192ff.; EV Hafteröffnung vom 9. April 2025 Z.30-33). Der Einwand, wonach er eine Arbeitsstelle in Aussicht gehabt habe, kann mangels Substantiierung nicht berücksichtigt werden. Auch wenn zutreffen mag, dass Personen, die sich längere Zeit in Untersuchungshaft befinden, eine bestehende Arbeitsstelle mit der Zeit verlieren, kann der Beschwerdeführer daraus nichts für sich ableiten. Fest steht, dass er weder im Zeitpunkt der Anhaltung im Januar 2025 noch heute über ein Arbeitsverhältnis verfügt, das ihn von einer allfälligen Flucht abhalten würde. Weiter steht für die Beschwerdekammer derzeit nicht mit genügender Gewissheit fest, wo der Beschwerdeführer im Falle einer Haftentlassung tatsächlich unterkommen würde. Er macht zwar geltend, wieder mit seiner ehemaligen Partnerin zusammen zu sein. Dass dem so ist, ist seitens L. _____ ebenso wenig bestätigt wie der Umstand, dass der Beschwerdeführer wieder zu ihr und den gemeinsamen Kindern ziehen könnte.
- 4.3.8 Gestützt auf das Ausgeführte kann dem Beschwerdeführer nicht gefolgt werden, wenn er geltend macht, es lägen keine konkreten Anhaltspunkte für Fluchtgefahr vor resp. die Strafbehörden würden zwecks Verfolgung ihres Anliegens auf Inhaftierung einfach im Trüben fischen. Bei einer Gesamtbetrachtung (insbesondere unter Berücksichtigung der drohenden mehrjährigen Freiheitsstrafe und des klaren Auslandsbezugs) ist von einer ausgeprägten Fluchtgefahr auszugehen. Dass das Zwangsmassnahmengericht die Fluchtgefahr bejaht hat, ist demnach nicht zu beanstanden.
5. Schliesslich wehrt sich der Beschwerdeführer auch gegen die vom Zwangsmassnahmengericht bejahte Kollusionsgefahr.
- 5.1 Von Kollusionsgefahr wird ausgegangen, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass der Beschuldigte Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen (Art. 221 Abs. 1 Bst. b StPO). Verdunkelung kann nach der bundesgerichtlichen Praxis insbesondere in der Weise erfolgen, dass sich die beschuldigte Person mit Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten ins Einvernehmen setzt oder sie zu wahrheitswidrigen

Aussagen veranlasst oder dass sie Spuren und Beweismittel beseitigt. Untersuchungshaft wegen Kollusionsgefahr soll verhindern, dass die beschuldigte Person die wahrheitsgetreue Abklärung des Sachverhalts vereitelt oder gefährdet. Die theoretische Möglichkeit, dass sie kolludieren könnte, genügt indessen nicht, um Untersuchungshaft unter diesem Titel zu rechtfertigen. Es müssen vielmehr konkrete Indizien für die Annahme von Verdunkelungsgefahr sprechen. Das Vorliegen des Haftgrundes ist nach Massgabe der Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu prüfen (BGE 137 IV 122 E. 4.2; Urteile des Bundesgerichts 7B_69/2024 vom 21. Februar 2024 E. 3.3.2, 7B_1028/2023 vom 12. Januar 2024 E. 8.1 und 7B_417/2023 vom 4. September 2023 E. 3.1 mit Hinweisen). Konkrete Anhaltspunkte für Kollusionsgefahr können sich namentlich aus dem bisherigen Verhalten der beschuldigten Person im Strafprozess, aus ihren persönlichen Merkmalen, aus ihrer Stellung und ihren Tatbeiträgen im Rahmen des untersuchten Sachverhalts sowie aus den persönlichen Beziehungen zwischen ihr und den sie belastenden Personen ergeben. Bei der Frage, ob im konkreten Fall eine massgebliche Beeinträchtigung des Strafverfahrens wegen Verdunkelung droht, ist auch der Art und Bedeutung der von Beeinflussung bedrohten Aussagen bzw. Beweismittel, der Schwere der untersuchten Straftaten sowie dem Stand des Verfahrens Rechnung zu tragen. Je weiter das Strafverfahren vorangeschritten ist und je präziser der Sachverhalt bereits abgeklärt werden konnte, desto höhere Anforderungen sind an den Nachweis von Verdunkelungsgefahr zu stellen (BGE 137 IV 122 E. 4.2; Urteile des Bundesgerichts 7B_69/2024 vom 21. Februar 2024 E. 3.3.2; 7B_1028/2023 vom 12. Januar 2024 E. 8.1; 7B_985/2023 vom 4. Januar 2023 E. 4.2 mit Hinweisen). Fehlende (vollumfängliche) Geständigkeit kann bei der Beurteilung der Kollusionsgefahr eine Rolle spielen, auch wenn sie für sich allein genommen eine solche nicht zu begründen vermag. Dies steht nicht im Widerspruch zum Aussageverweigerungsrecht (Urteile des Bundesgerichts 7B_69/2024 vom 21. Februar 2024 E. 3.3.2 und 7B_474/2023 vom 6. September 2023 E. 4.2.2 mit Hinweisen).

- 5.2 Das Zwangsmassnahmengericht verweist zur Begründung der Kollusionsgefahr insbesondere auf weitere noch zu klärende Verbindungen und mutmassliche Handlungen zwischen dem Beschwerdeführer und weiteren involvierten (identifizierten und noch zu identifizierenden) Personen. Der Beschwerdeführer habe ein erhebliches persönliches und strafprozessuales Interesse daran, mutmasslich involvierte Drittpersonen zu seinen Gunsten zu beeinflussen, wenn er aus der Haft entlassen würde. Personenbeweise würden im gegenständlichen Verfahren eine zentrale Rolle spielen und seien besonders kollusionsanfällig. Eine Beeinträchtigung der diesbezüglichen Beweisführung gelte es zu verhindern. In Anbetracht der Schwere und Eigenart der untersuchten Straftaten sowie der Tatsache, dass der gesamte Sachverhalt bislang nicht abschliessend geklärt sei, erscheine es gerechtfertigt, zukünftige Einvernahmen und allfällige Konfrontationen durchzuführen, ohne dass der Beschwerdeführer zuvor Gelegenheit zur Absprache mit Drittpersonen gehabt habe. Eine ganz konkrete Gefahr der Einflussnahme ergebe sich vorliegend aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführer erst jetzt Kenntnis davon erlangt habe, dass die Polizei die verschlüsselten SkyECC-Kommunikationen habe sicherstellen können, womit er bisher nicht habe rechnen müssen. Die Verwendung des Verschlüsselungssystems SkyECC weise im Übrigen auf Kollusionsneigung hin.

5.3 Auch die Beschwerdekammer geht derzeit von Kollusionsgefahr aus. Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, verfängt nicht. So trifft zwar zu, dass die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden schon mehrere Jahre dauern und der Beschwerdeführer bereits im Jahr 2021 verhaftet und wieder entlassen worden ist (gemäss delegierter Stellungnahme der Staatsanwaltschaft erfolgte die Haftentlassung am 9. März 2021). Die Ausgangslage ist heute jedoch eine ganz andere als anfangs 2021. Die gegenüber dem Beschwerdeführer erhobenen Tatvorwürfe bezogen sich damals «lediglich» auf den Verkauf von 400 Gramm Kokaingemisch, 1000 Gramm Amphetamingemisch und 1000 Pillen Ecstasy; ausserdem wurde er «lediglich» mit D._____ in Verbindung gebracht, bei welchem 3 Kilogramm Kokain sichergestellt werden konnten (vgl. vorne E. 4.3.6). Heute wird der Beschwerdeführer nun einer weitaus grösseren Beteiligung am Betäubungsmittelhandel beschuldigt, wobei sich die entsprechenden Vorwürfe insbesondere aus den erst nach der Haftentlassung des Beschwerdeführers im März 2021 erhältlich gemachten SkyECC-Daten ergeben. Bezüglich dieser bestand nach der Anhaltung von D._____ und des Beschwerdeführers erst die Vermutung, dass solche vorhanden sein könnten. Am 26. Mai 2021 erfolgte dann über fedpol bei Europol eine Anfrage betreffend das Vorhandensein von SkyECC-Daten der beiden sichergestellten Mobiltelefone, worauf die beiden Datenpakete M._____ und G._____ von Europol an fedpol übermittelt wurden. Nach deren Sichtung ging die Kantonspolizei Bern davon aus, dass D._____ und der Beschwerdeführer die jeweiligen Geräte verwendet hatten. Im Anschluss daran forderte die Kantonspolizei Bern über fedpol mehrere Male weitere Kommunikationsdaten von SkyECC-Pins (u.a. identifiziert als E._____ und F._____) bei Europol an. Das Erhältlichmachen der Datenpakete dauerte bis Februar 2022, wobei nach Erhalt der jeweiligen Datenpakete eine ausgesprochen aufwändige Analyse mit Übersetzungen erfolgte (zum Ganzen Haftantrag der Staatsanwaltschaft vom 10. April 2025 und delegierte Stellungnahme der Staatsanwaltschaft). Erst die Auswertung der Daten ergab letztlich die hier interessierenden Tatvorwürfe. Auch wenn die Ermittlungen bereits mehrere Jahre dauern, kann nicht davon gesprochen werden, der nunmehr gegen den Beschwerdeführer erhobene Tatvorwurf habe bereits 2021 bestanden. Ebenso wenig kann ernsthaft behauptet werden, die Befragungen der Tatbeteiligten hätten längst in den vergangenen vier Jahren erfolgen können. Das Gegenteil ist der Fall. Die entsprechenden Befragungen (des Beschwerdeführers und der identifizierten Tatbeteiligten) mit den diversen Vorhalten konnten erst nach Auswertung resp. Analyse der diversen Datenpakete und damit erst vor wenigen Monaten aufgenommen werden. Diese gestalten sich angesichts des Umfangs der Tatvorwürfe und der Tatsache, dass einige der identifizierten Tatbeteiligten nicht in die Zuständigkeit der hier zuständigen Staatsanwaltschaft fallen, als aufwändig. Jedenfalls vermag die Beschwerdekammer entgegen der scheinbar vom Beschwerdeführer vertretenen Ansicht keine durch die Strafverfolgungsbehörden zu vertretende Nachlässigkeit oder Verschleppung zu erkennen. Ungeachtet der Ermittlungsdauer kann das Verfahren gegen den Beschwerdeführer somit noch nicht als derart fortgeschritten bezeichnet werden, dass an den Nachweis der Kollusionsgefahr erhöhte Anforderungen gestellt werden müssten. Dass die Strafverfolgungsbehörden da-

von ausgehen, dass es noch weitere, bislang nicht identifizierte Beteiligte gibt, kann im jetzigen Verfahrensstadium nicht beanstandet werden.

Aufgrund der stark ausgeweiteten Vorwürfe seit der Entlassung aus der Untersuchungshaft 2021 bestehen nun weitaus grössere und neue Kollusionsmöglichkeiten – insbesondere mit Personen, die beim Vorwurf, der zur Untersuchungshaft 2021 geführt hat, nicht beteiligt sind. Selbst wenn der Beschwerdeführer anlässlich seiner Einvernahmen im Jahr 2021 bereits auf SkyECC angesprochen worden ist, er somit damit rechnen musste, dass die Strafverfolgungsbehörden einen entsprechenden Verdacht haben, und ihm angeblich bekannt (gewesen) ist, dass grundsätzlich die Möglichkeit zur Beschaffung entsprechender Daten existiert, konnte er damals nicht mit Gewissheit davon ausgehen, dass die ihn betreffenden Daten tatsächlich erhältlich gemacht würden.

Dass vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich identifizierten Tatbeteiligten und weiteren involvierten Personen Kollusionsmöglichkeiten bestehen, kann nicht in Abrede gestellt werden. Die Kollusionsneigung des Beschwerdeführers ergibt sich im Weiteren aus der ihm im Verurteilungsfall drohenden hohen Freiheitsstrafe, seinem Aussageverhalten und – entgegen der Meinung des Beschwerdeführers – auch aus der Tatsache, dass er SkyECC verwendet hat. SkyECC ist ein verschlüsselter Messengerdienst, der in der Erwartung genutzt wird, dass die Kommunikation Dritten und damit auch den Strafverfolgungsbehörden nicht zugänglich sein wird. Den Chatverläufen werden sich daher mutmasslich viele Details entnehmen lassen, die bei ähnlichen Strafverfahren ohne SkyECC nicht greifbar wären. Ungeachtet dessen stellen sich bei kriminellen Gruppierungen erfahrungsgemäss viele Fragen zu Organisation und Hierarchie, welche sich auch auf Grundlage eines freigiebigen Chatverlaufs nicht zwingend beantworten lassen. Daher sind die Personen, mit denen er in Kontakt war, zu befragen. Diese kommen als Kollusionsadressaten sehr wohl in Frage. Wenn der Beschwerdeführer vorbringt, im vorliegenden Verfahren stellten die SkyECC-Chats die massgeblichen Beweismittel dar und der Personenbeweis sei gerade in Betäubungsmittelstrafverfahren weniger ergiebig, zumal in diesen Kreisen notorisch keine anderen Personen belastet würden, kann er nicht gehört werden. Die Beschwerdekammer geht mit der Staatsanwaltschaft einig, dass der Nutzen von Einvernahmen von beteiligten Personen ohne vorgängige Absprachemöglichkeit mit dem Beschwerdeführer als solcher nicht in Frage gestellt werden kann, selbst wenn in einigen Kreisen und Gruppierungen das Gesetz des Schweigens gelten sollte.

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, er hätte bis jetzt sicher genug Zeit gehabt, um «so» etwas zu machen (gemeint ist «um zu kolludieren» [vgl. EV Haftöffnung vom 9. April 2025 Z. 102-110]), kann er dadurch ebenfalls nichts zu seinen Gunsten ableiten. Zum einen könnte in diese Aussage gar Kollusionsneigung gedeutet werden, zum anderen waren dem Beschwerdeführer – wie bereits erwähnt – bis zu seiner erneuten Verhaftung im Januar 2025 weder der Umfang noch Details der gegen ihn geführten Strafuntersuchung bekannt. Selbst wenn insbesondere vor längerer Zeit bereits Kollusionshandlungen im Sinne von Absprachen vorgenommen worden sein sollten, ist nicht gesagt, dass sich die betroffenen Personen noch an den genauen Inhalt dieser Absprachen erinnern, zumal es als noto-

risch gelten darf, dass Erfundenes weniger gut erinnert wird als wahre Sachverhalte. Soweit er vorbringt, mit den in den Drogengeschäften erwähnten Personen nicht in Kontakt zu stehen, kann daraus nicht geschlossen werden, eine Kontaktaufnahme mit diesen wäre nicht möglich. Ebenso kann daraus nicht abgeleitet werden, er würde diese – nachdem ihm die Vorwürfe bekannt sind – nicht doch kontaktieren.

- 5.4 Gestützt auf das Ausgeführte ist somit auch die Kollusionsgefahr derzeit zu bejahen.

6.

- 6.1 Die Haft muss überdies verhältnismässig sein. Freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen sind aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen (Art. 212 Abs. 2 Bst. c StPO). Gemäss Art. 31 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) und Art. 5 Ziff. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) hat eine in strafprozessualer Haft gehaltene Person überdies Anspruch darauf, innerhalb einer angemessenen Frist richterlich abgeurteilt oder während des Strafverfahrens aus der Haft entlassen zu werden. Eine übermässige Haftdauer stellt eine unverhältnismässige Beschränkung dieses Grundrechts dar. Sie liegt dann vor, wenn die Haft die mutmassliche Dauer der zu erwartenden freiheitsentziehenden Sanktion übersteigt (vgl. auch Art. 212 Abs. 3 StPO). Bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit der Haftdauer ist namentlich der Schwere der untersuchten Straftaten Rechnung zu tragen. Das Gericht darf die Haft nur so lange erstrecken, als sie nicht in grosse zeitliche Nähe der (im Fall einer rechtskräftigen Verurteilung) konkret zu erwartenden Dauer der freiheitsentziehenden Sanktion rückt (BGE 145 IV 179 E. 3.1 und 143 IV 168 E. 5.1).

6.2

- 6.2.1 Das Zwangsmassnahmengericht führt aus, dass keine Ersatzmassnahmen ersichtlich seien, die die ausgeprägte Fluchtgefahr zu bannen vermöchten, zumal auch immer noch Kollusionsgefahr bestehe. Demgegenüber erblickt der Beschwerdeführer in einer Ausweis- und Schriftensperre sowie in der Auflage, sich regelmässig bei einer Amtsstelle zu melden (Art. 237 Abs. 2 Bst. b und d StPO), geeignete mildere Massnahmen, zumal die besonderen Haftgründe nicht als ausgeprägt bezeichnet werden könnten. Zusätzlich könne eine elektronische Überwachung per Fussfessel nach Art. 237 Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 237 Abs. 3 StPO in Erwägung gezogen werden.
- 6.2.2 Eine Schriftensperre lässt sich gegenüber ausländischen Behörden nicht durchsetzen (MANFRIN/VOGEL/WEBER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 32 zu Art. 235 StPO). Wie dargelegt, besteht beim Beschwerdeführer die Gefahr, dass er für sich serbische Reisepapiere beschafft. Es handelt sich somit um eine ungeeignete Massnahme, um die Fluchtgefahr zu mindern. Dasselbe gilt in Bezug auf die Meldepflicht und die elektronische Überwachung. Diese sind gemäss ständiger Praxis der Beschwerdekammer nicht geeignet, eine Flucht oder ein Untertauchen des Beschwerdeführers zu verhindern. Sie erlauben einzig die rasche Einleitung einer Fahndung im Falle einer Flucht (siehe etwa Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 24 521 vom 20. Dezember

2024 E. 8.4 mit Hinweisen). Abgesehen davon ist an die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu erinnern (Urteil des Bundesgerichts 1B_297/2019 vom 3. Juli 2019 E. 5.1 mit Hinweisen), wonach Ersatzmassnahmen für Haft zwar geeignet sein können, einer gewissen niederschweligen Fluchtneigung Rechnung zu tragen. Bei ausgeprägter Fluchtgefahr erweisen sie sich jedoch in der Regel – und wie vorliegend der Fall – als nicht ausreichend. Dass vorliegend von «ausgeprägter» Fluchtgefahr auszugehen ist, ist an dieser Stelle nicht erneut zu thematisieren. Stattdessen wird auf E. 4.3 hiavor verwiesen. Im Weiteren besteht derzeit noch Kollusionsgefahr. Geeignete Ersatzmassnahmen, mit denen dieser begegnet werden könnte, sind nicht ersichtlich. Das vom Beschwerdeführer angerufene Kontaktverbot vermag Kollusionshandlungen nicht ausreichend zu verhindern. Untersuchungshaft ist damit nicht nur geeignet, sondern auch erforderlich.

- 6.3 Im Lichte der im Verurteilungsfall drohenden hohen Freiheitsstrafe erscheint die Untersuchungshaft auch ohne Weiteres zumutbar, zumal mit der bisher ausgestandenen und nun bis 9. Januar 2026 verlängerten Untersuchungshaft noch keine Gefahr von Überhaft auszumachen ist. Dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren nicht mit der in Haftverfahren erforderlichen Beförderlichkeit vorantreiben würde, kann nicht ausgemacht werden.

Betreffend die Dauer der Verlängerung ist daran zu erinnern, dass das Gesetz für den Regelfall eine Verlängerung von längsten drei Monaten vorschreibt. Nur in Ausnahmefällen darf eine Verlängerung für längstens sechs Monate bewilligt werden (Art. 227 Abs. 7 StPO). Ein Ausnahmefall kann nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bei der Verlängerung der Untersuchungshaft angenommen werden, wenn zum Vornherein ersichtlich ist, dass der Haftgrund auch nach mehr als drei Monaten noch gegeben sein wird und die Strafuntersuchung zudem innert drei Monaten nicht abgeschlossen werden kann. So kann es sich beispielsweise bei einem komplexen Mordfall verhalten, wenn ausgeprägte Fluchtgefahr besteht, aber auch dann, wenn langwierige Erhebungen mittels Rechtshilfe erforderlich sind (BGE 146 IV 279 E. 2.2 und E. 2.5). Vorliegend handelt es sich um eine überdurchschnittlich aufwändige und komplexe Strafuntersuchung. Geplant sind weitere umfangreiche Ermittlungshandlungen (vgl. S. 4 f. des Haftverlängerungsantrags vom 19. Juni 2025 [u.a. weitere Befragungen des Beschwerdeführers; weitere Befragungen der identifizierten Tatbeteiligten [soweit ersichtlich ausserkantonale]; Identifikation, Anhaltung und Befragung von weiteren Tatbeteiligten wie Lieferanten und Abnehmern; Gerichtsstandsanfragen; Abwarten des Schlussprotokolls; Schlusseinvernahmen; Ausarbeitung der Anklageschrift und Anklageerhebung). Vor dem Hintergrund der vorgeworfenen Drogenmenge und der in diesem Zusammenhang vorzuhaltenden Ermittlungsergebnisse sowie unter Berücksichtigung der Anzahl bisher identifizierter Tatbeteiligter und der Tatsache, dass die Identifikation weiterer Tatbeteiligter durchaus noch möglich scheint und diese im Anschluss an ihre Identifikation ebenfalls zu befragen sein werden, ist nicht damit zu rechnen, dass die geplanten Ermittlungshandlungen resp. die Strafuntersuchung innert drei Monaten wird abgeschlossen werden können (daran ändert der Umstand nichts, dass der rechtshilfweise in Deutschland zu befragende I. _____ via seine Verteidigung bereits ausrichten liess, keine Aussage zur Sache machen zu wollen). Überdies ist beim Beschwerdeführer von ausgeprägter Fluchtgefahr auszugehen. Zumindest dieser

Haftgrund wird aller Voraussicht nach auch nach mehr als drei Monaten noch gegeben bzw. für sechs Monate zu bejahen sein. Es ist somit gerechtfertigt, die Untersuchungshaft ausnahmsweise um sechs Monate zu verlängern (vgl. ferner Urteil des Bundesgerichts 1B_126/2011 vom 6. April 2011). Die Staatsanwaltschaft wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass sie im Falle eines neuen Verlängerungsantrags fundiert darzulegen hätte, welche Ermittlungshandlungen zwischenzeitlich getätigt wurden, welche noch offenstehen und weshalb diese nicht innert der verlängerten Frist von sechs Monaten durchgeführt werden konnten.

- 6.4 Die Verlängerung der Untersuchungshaft erweist sich damit auch unter Verhältnismässigkeitsaspekten als rechters. Hinsichtlich des vom Zwangsmassnahmengericht bestimmten Endes der Untersuchungshaft (9. Januar 2026) ist indes korrigierend festzuhalten, dass bei der Berechnung der Untersuchungshaft der Zeitpunkt der Festnahme massgebend ist. Der Beschwerdeführer wurde am 9. April 2025 festgenommen. Die zunächst für drei Monate angeordnete und nun für weitere sechs Monate verlängerte Untersuchungshaft endet folglich am 8. Januar 2026.
7. Zusammengefasst ist die Verlängerung der Untersuchungshaft nicht zu beanstanden. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen.
8. Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Diese werden bestimmt auf CHF 1'500.00. Die amtliche Entschädigung von Rechtsanwalt Dr. iur. B._____ für das Beschwerdeverfahren ist durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht am Ende des Verfahrens festzusetzen (Art. 135 Abs. 2 StPO).

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Von den Schlussbemerkungen des Beschwerdeführers vom 15. Juli 2025 wird Kenntnis genommen und gegeben.
2. Die Beschwerde wird abgewiesen, verbunden mit der Feststellung, dass die Haft am **8. Januar 2026** endet.
3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'500.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
4. Die amtliche Entschädigung für das Beschwerdeverfahren wird am Ende des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht festgesetzt.
5. Zu eröffnen:
 - dem Beschuldigten/Beschwerdeführer, a.v.d. Rechtsanwalt Dr. iur. B. _____ (per Einschreiben)
 - Leitender Staatsanwalt C. _____, Kantonale Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben (per Einschreiben)

Mitzuteilen:

- dem Kantonalen Zwangsmassnahmengericht, Gerichtspräsidentin N. _____ (mit den Akten – per Einschreiben)
- der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

Bern, 17. Juli 2025

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter Bähler

Die Gerichtsschreiberin:

Beldi

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.